# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) 2020/878)

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname ChromeGlare

Produktnummer KWZ 720

Eindeutige Formelkennung (UFI) A4HW-3J0N-8V2G-CCJX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Reinigungsmittel (sauer)

**Gemischs** Verwenderkategorien: berufliche UND private Verwenderinnen.

**Ungeeignete Verwendungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Bezeichnung des Unternehmens** KWZ Industrie AG

Ringstrasse 15 CH-8600 Dübendorf

Telefon +41 44 404 22 88 [8-17h] Telefax +41 44 404 22 99

Help-desk: info@kwzag.ch / www.kwzag.ch

**1.4. Notrufnummer** Tox Info Suisse : [24h/7d]

Tel. 145 / info@toxinfo.ch

Ausgabedatum 14.11.2022

Version 1.1 (Ersetzt Vorversionen: 1.0)

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kat. 1B, H314

Nr. 1272/2008 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Weitere Angaben Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.





#### 2.2. Kennzeichnungselemente



**Signalwort** Gefahr

**Gefahrenhinweise** H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett

pereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen.

Ergänzende Informationen Keine.

Produktidentifikator Phosphorsäure, CAS-Nr. 7664-38-2, EG-Nr. 231-633-2

Dibutylhydrogenphosphat, CAS-Nr. 107-66-4, EG-Nr. 203-509-8

Verpackung Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862).

Ertastbares Warnzeichen EN/ISO (EN/ISO 11683).

**2.3. Sonstige Gefahren** Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

saure wässrige Lösung.

Inhaltsstoffe		CLP Einstufung	Produktidentifikator
Phosphorsäure	50% - 75%	Skin Corr. 1B H314 [Skin Corr. 1B H314: C ≥ 25 %   Skin Irrit. 2 H315: 10 % ≤ C < 25 %   Eye Irrit. 2 H319: 10 % ≤ C < 25 %]	CAS-Nr.: 7664-38-2 EG-Nr.: 231-633-2 INDEX-Nr.: 015-011-00-6
Dibutylhydrogenphosphat	0.1% - 1%	Skin Corr. 1A H314, Eye Dam. 1 H318	CAS-Nr.: 107-66-4 EG-Nr.: 203-509-8
Methanol	0.1% - 1%	Acute Tox. 3 H331, Acute Tox. 3 H311, Acute Tox. 3 H301, STOT SE 1 H370, Flam. Liq. 2 H225 [STOT SE 1 H370: C ≥ 10 %   STOT SE 2 H371: 3 % ≤ C < 10 %]	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 INDEX-Nr.: 603-001-00-X

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen Keine bekannt.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

# 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

**Einatmen** An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.

Hautkontakt Sofort mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen. In

ernsten Fällen einen Arzt rufen.

Augenkontakt Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den

Augenlidern. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Unverletztes Auge

schützen. Augenarzt konsultieren.

.1

Druckdatum 26.04.2024 2 / 8

ärztliche Anweisung herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Verätzungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

# ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel
Trockenlöschmittel, CO2, Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.

**Ungeeignete Löschmittel** Keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt selbst brennt nicht. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf

nicht in die Kanalisation gelangen.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Schutzanzug tragen. Im Brandfall

umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Besondere Löschhinweise Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen. Zur Kühlung geschlossener

Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.

### ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes

**Personal** 

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Aerosol / Nebel nicht einatmen.

Einsatzkräfte Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut

vermeiden. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit Filtertyp AB 2 [EN 141]

verwenden.

**6.2. Umweltschutzmassnahmen** Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl). Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben (Kunststoffbehälter aus HDPE). Nach der Reinigung Spuren mit

Wasser wegspülen.

**6.4. Verweis auf andere Abschnitte** Siehe Kapitel 8 und 13.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Hinweise auf dem Etikett beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Im geschlossenen Gebinde bis zu 2 Jahren über das Fabrikationsdatum hinaus haltbar. Lagerklasse 8B.

**7.3. Spezifische Endanwendungen** Nur gemäss unseren Empfehlungen verwenden.

Druckdatum 26.04.2024 3 / 8

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e) Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)

Switzerland - Occupational Exposure Developmental Risk Group C

Limits - Developmental Risk Groups

Switzerland - Occupational Exposure

Limits - STELs - (KZGWs)

Switzerland - Occupational Exposure

Limits - TWAs - (MAKs)

4 mg/m3 STEL [KZGW] (inhalable dust)

2 mg/m3 TWA [MAK] (inhalable dust)

Dibutylhydrogenphosphat (CAS 107-66-4)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)

1 ppm TWA [MAK] 8.5 mg/m3 TWA [MAK]

Methanol (CAS 67-56-1)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - Developmental Risk Groups

Switzerland - Occupational Exposure

Limits - Skin Notation

Switzerland - Occupational Exposure Limits - STELs - (KZGWs)

Switzerland - Occupational Exposure Limits - TWAs - (MAKs)

EU - Occupational Exposure (2006/15/EC) - Second List of Indicative

Occupational Exposure Limit Values -Skin Notations

Developmental Risk Group C

skin notation

400 ppm STEL [KZGW] 520 mg/m3 STEL [KZGW] 200 ppm TWA [MAK] 260 mg/m3 TWA [MAK]

Possibility of significant uptake through the skin

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten. Allgemein übliche

Arbeitshygienemassnahmen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Bei guter Belüftung normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei

Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes Atemschutzgerät und

Schutzkleidung tragen. Filterausrüstung mit AB 2 [EN141]-Filter.

Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Durchbruchzeit: > 8 h. Handschuhe: Neopren, Handschutz

Nitril.

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166. Augenspülflasche mit reinem Wasser. Augenschutz

Haut- und Körperschutz Langärmelige Arbeitskleidung. Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der

gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Thermische Gefahren Produkt nicht erhitzen.

Begrenzung und Überwachung der

Umweltexposition

Lagerstätten mit Auffangvorrichtung versehen, um eine Boden- und

Wasserverschmutzung bei Verschüttung zu verhindern. Abfall oder verbrauchte

Behälter gemäss örtlichen Vorschriften entsorgen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig.

**Farbe** Hellgelb. Bernsteinfarben.

Geruch Charakteristisch. Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt: Nicht bestimmt. Siedepunkt oder Siedebeginn /-Nicht bestimmt.

bereich:

Entzündbarkeit: Nicht bestimmt. Untere und obere Explosionsgrenze: Nicht bestimmt.

Druckdatum 26.04.2024 4/8

Flammpunkt: Nicht bestimmt. Zündtemperatur: Nicht bestimmt. Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt. <1

pH-Wert:

Kinematische Viskosität: Nicht bestimmt. Löslichkeit: vollkommen mischbar (Wasser)

Verteilungskoeffizient n-Nicht bestimmt.

Oktanol/Wasser (log-Wert):

Dampfdruck:

Nicht bestimmt.

Dichte und/oder relative Dichte: 1.5

**Relative Dampfdichte:** Nicht bestimmt. Partikeleigenschaften: Nicht zutreffend.

9.2. Sonstige Angaben

Sonstige sicherheitstechnische

Kenngrössen

Keine Information verfügbar.

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität Siehe Abschnitt 10.3

10.2. Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer

Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen Erhitzen an der Luft. Nicht einfrieren.

10.5. Unverträgliche Materialien Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um

exotherme Reaktionen zu vermeiden. Greift unedle Metalle an.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine bei bestimmungsgemässem Umgang.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)

Dermal LD50 Rabbit = 2740 mg/kg (JAPAN\_GHS) Inhalation LC50 Rat > 850 mg/m3 1 h(NLM\_CIP) Oral LD50 Rat = 1530 mg/kg (JAPAN\_GHS) Dibutylhydrogenphosphat (CAS 107-66-4) Oral LD50 Rat = 3200 mg/kg (JAPAN\_GHS)

Methanol (CAS 67-56-1)

Dermal LD50 Rabbit = 15840 mg/kg (NLM\_HSDB) Inhalation LC50 Rat = 22500 ppm 8 h(JAPAN\_GHS) Oral LD50 Rat = 6200 mg/kg (JAPAN\_GHS)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen.

Schwere

Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht Verätzungen der Augen.

Sensibilisierung der Atemwege /

Haut

Vernachlässigbar.

Karzinogenität Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil

Keimzell-Mutagenität Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil.

Reproduktionstoxizität Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil.

Druckdatum 26.04.2024 5/8

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

r Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität.

Erfahrung am Menschen

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften Verursacht schwere Verätzungen. Gefahr ernster Augenschäden.

Sonstige Angaben Keine Daten verfügbar.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

**12.1. Toxizität** Kann den pH-Wert von Gewässern verändern.

Dibutylhydrogenphosphat (CAS 107-66-4)

Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute

LC50 96 h Danio rerio >100 mg/L [static] (ECHA)

**Toxicity Data** 

Methanol (CAS 67-56-1)

Ecotoxicity - Earthworm - Acute Toxicity

Data

LC50 48 h Eisenia foetida >1 mg/cm2 [filter paper] (IUCLID)

Ecotoxicity - Freshwater Fish - Acute

Toxicity Data

LC50 96 h Pimephales promelas 28200 mg/L [flow-through] (EPA)

LC50 96 h Pimephales promelas >100 mg/L [static] (EPA)

LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 19500 - 20700 mg/L [flow-through] (EPA)

LC50 96 h Oncorhynchus mykiss 18 - 20 mL/L [static] (EPA) LC50 96 h Lepomis macrochirus 13500 - 17600 mg/L [flow-through] (EPA)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Enthaltene Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in

der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulierend oder

toxisch (PBT) betrachtet wird.

12.6. Endokrinschädliche

Eigenschaften

Keine Information verfügbar.

**12.7. Andere schädliche Wirkungen** Wassergefährdungsklasse (CH): B.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Produktreste nicht dem Hausmüll beigeben,

sondern in Orginalverpackungen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften anliefern. Sich mit dem Hersteller in Verbindung setzen. Gemäss europäischem

Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern

anwendungsbezogen. Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung

gedacht: Abfall-Code 20 01 29. Produktereste gelten als Sonderabfall.

Ungereinigte Verpackungen Leere Behälter mit Wasser ausspülen und das Spülwasser zum Ansetzen der

Gebrauchslösung verwenden. Abfall-Code 15 01 02.

Druckdatum 26.04.2024 6 / 8

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer** UN 1805

14.2. Ordnungsgemässe UN-

Versandbezeichnung

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe

**14.5. Umweltgefahren** Meeresschadstoff: Nein.

14.6. Besondere

Vorsichtsmassnahmen für den

Verwender

Behälter vorsichtig öffnen und handhaben.

14.7. Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten

Nicht zutreffend.

**UN-Modellvorschriften** 

ADR/RID UN 1805.

Versandbezeichnung: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG.

Klasse 8.

Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 8. Klassifizierungscode C1.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80.

Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1. Beförderungskategorie 3. Tunnelbeschränkungscode (E).

**IMDG** UN 1805.

Versandbezeichnung: PHOSPHORIC ACID, SOLUTION.

Klasse 8.

Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 8. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1.

EmS F-A, S-B.

Meeresschadstoff: Nein.

IATA UN 1805

Versandbezeichnung: Phosphoric acid, solution.

Klasse 8.

Verpackungsgruppe III. Gefahrenkennzeichen 8.

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug): 852 (5 L).

Verpackungsanweisung (LQ): Y841 (1 L).

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug): 856 (60 L).

Binnenschifffahrt ADN UN 1805.

Versandbezeichnung: PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG.

Klasse 8.

Verpackungsgruppe III. Gefahrzettel 8.

Klassifizierungscode C1. Begrenzte Menge 5 L. Freigestellte Menge E1.

Weitere Angaben Keine.

# **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Druckdatum 26.04.2024 7 / 8

Rechtsvorschriften CPID-Nr.: 310830-69

Mengenschwelle (StFV): 20'000kg.

Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) 648/2004:

<5%: Phosphate, nichtionische Tenside Wassergefährdungsklasse WGK (D) = 1.

Lagerklasse 8. (CH) VOC (CH) = <3%

Phosphorsäure (CAS 7664-38-2)

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII

- Restrictions on Certain Dangerous

Substances

Methanol (CAS 67-56-1)

TEDX (The Endocrine Disruption Exchange) - Potential Endocrine

Disruptors

Switzerland - Air Pollution Control -Organic Substances - Gases, Vapors or

Particulates

Switzerland - Chemical Risk Reduction Ordinance - Prohibited and Restricted

Substances

Switzerland - Volatile Organic Compounds (VOCs) - Group I

EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous

Substances

EU - REACH (1907/2006) - List of

Registered Intermediates

Use restricted. See item 75. (B)

Present

Category Class 3

0 ,

Use restricted. See annex 2.3 in the regulation

2905.1190

Use restricted. See item 69. Use restricted. See item 75.

Present ([200-659-6])

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung** Nicht erforderlich.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Abänderungsvermerk Änderungen seit der letzten Version: allgemeine Überarbeitung.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)

CPID: Chemical Product IDentification / Öffentliches Produkteregister [CH]

EAK: Europäischer Abfallkatalog Code MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

VOC: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC)

Wichtige Literaturangaben und

Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

**Einstufungsverfahren** Berechnungsmethode.

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H301: Giftig bei Verschlucken. H311: Giftig bei Hautkontakt.

H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H331: Giftig bei Einatmen. H370: Schädigt die Organe.

Schulungshinweise Angemessene Informationen, Anweisungen und Übungen für die Verwender sorgen.

Weitere Information Siehe Produktebeschreibung/Etikette.

**Anwendungshinweise** Ausser Reichweite von Kindern aufbewahren.

Haftungsausschluss Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen

unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht

übertragbar auf andere Produkte.

.1

Druckdatum 26.04.2024 8 / 8